

In welchen öffentlichen Parkhäusern, Tiefgaragen und auf welchen Parkplätzen im Innenstadtbereich von Halle wurden bisher besonders gekennzeichnete und ausgewiesene Parkflächen für die Nutzung durch Frauen eingerichtet?

1. In welchen öffentlichen Parkhäusern, Tiefgaragen und auf welchen Parkplätzen im Innenstadtbereich von Halle wurden bisher besonders gekennzeichnete und ausgewiesene Parkflächen für die Nutzung als Eltern-Kind-Parkplätze eingerichtet?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, auf den öffentlichen Parkplätzen im Innenstadtbereich weitere Parkplätze für die Nutzung durch Frauen bzw. als Eltern-Kind-Parkplätze einzurichten?

gez. Inés Brock  
Stadträtin BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Antwort der Verwaltung:**

1. In welchen öffentlichen Parkhäusern, Tiefgaragen und auf welchen Parkplätzen im Innenstadtbereich von Halle wurden bisher besonders gekennzeichnete und ausgewiesene Parkflächen für die Nutzung durch Frauen eingerichtet?

In der Stadt Halle sind alle Parkhäuser und Tiefgaragen in privatem Besitz, öffentliche Garagen werden durch die Stadt nicht betrieben.

Im Innenstadtbereich von Halle gibt es in der Tiefgarage Händelhaus 9 Frauenstellplätze und im Parkhaus der K&K-Passage 8 Frauenstellplätze. Frauenstellplätze dienen der Sicherheit von Frauen vor allem in den Abendstunden und sind meist in der Nähe von Ausgängen oder gut einsehbaren Bereichen angeordnet.

2. In welchen öffentlichen Parkhäusern, Tiefgaragen und auf welchen Parkplätzen im Innenstadtbereich von Halle wurden bisher besonders gekennzeichnete und ausgewiesene Parkflächen für die Nutzung als Eltern-Kind-Parkplätze eingerichtet?

In der Tiefgarage Händelhaus wurden 12 Stellplätze als Eltern-Kind-Stellplätze und weitere 6 Stellplätze als Mutter-Kind-Stellplätze ausgewiesen.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, auf den öffentlichen Parkplätzen im Innenstadtbereich weitere Parkplätze für die Nutzung durch Frauen bzw. als Eltern-Kind-Parkplätze einzurichten?

Eltern-Kind-Stellplätze bzw. Frauenstellplätze sind anders als Behindertenstellplätze nicht verkehrsrechtlich in der StVO geregelt. In den privaten Parkhäusern und Tiefgaragen werden sie durch freie Beschilderung ausgewiesen.

Auf den öffentlichen Parkplätzen (ebenerdige Stellplatzanlagen) ist die Notwendigkeit der Ausweisung besonders sicherer Stellplätze eher nicht erforderlich. Auf den Parkplätzen der Einkaufszentren – wo die Nähe zum Eingang einen Lagevorteil für Mütter mit Kindern darstellt – ist die Kennzeichnung dieser Stellplätze weitestgehend erfolgt.

Dr. Thomas Pohlack

Bürgermeister

---

**Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.**